

Methodik und Kriterien der Projektauswahl

Interreg Sachsen – Tschechien 2021-2027

Stand: 16.03.2023



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Rolle des Begleitausschusses	4
3	Methodik und Kriterien der Projektauswahl	4
3.1	Grundsätzliches	4
3.2	Prüfungen, Bewertungen und Kriterien	5
3.2.1	Formelle Prüfung (Prüfung der formalen Fördervoraussetzungen und Erfüllung der Kriterien der grenzübergreifenden Zusammenarbeit	5
3.2.2	Fachliche Prüfung (Prüfung der fachlich-rechtlichen Fördervoraussetzungen). 6	
3.2.3	Bewertung der fachlichen und grenzübergreifenden Projektqualität.....	6
3.2.4	Bewertung der grenzübergreifenden Qualität.....	9
3.2.5	Bewertung der Querschnittsziele	9
3.3	Projektauswahl	10
4	Zusammenfassende Systematik der Projektbewertung	11
5	Anlage - Anwendung der „Methodik und Kriterien für die Projektauswahl“ für das Projekt „Kleinprojektfonds“	12



Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle 1 - Kriterien der grenzübergreifenden Zusammenarbeit.....</i>	<i>5</i>
<i>Tabelle 2 - Kriterien für die Bewertung der Projektqualität bezogen auf die Programmziele</i>	<i>7</i>
<i>Tabelle 3 - Kriterien zur Bewertung des Beitrages auf Ebene der spezifischen Ziele</i>	<i>7</i>
<i>Tabelle 4 - Kriterien für die Bewertung der Projektqualität - verbale Einschätzung.....</i>	<i>8</i>
<i>Tabelle 5 - Kriterien für die Bewertung der Intensität und Qualität der grenzübergreifenden Zusammenarbeit ..</i>	<i>9</i>
<i>Tabelle 6 - Kriterien zur Bewertung von bereichsübergreifenden Grundsätze (Querschnittsziele).....</i>	<i>10</i>



1 Einleitung

Für das Kooperationsprogramm Sachsen –Tschechien 2021-2027 (nachfolgend Interreg-Programm) sind nach Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1059 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. Juni 2021 über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) für die Auswahl der Vorhaben vom Begleitausschuss Kriterien und Verfahren festzulegen und nach Genehmigung anzuwenden, die

- nichtdiskriminierend und transparent sind,
- den Zugang für Menschen mit Behinderungen sicherstellen,
- die Gleichstellung der Geschlechter sicherstellen,
- die Charta der Grundrechte der Europäischen Union beachten,
- dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung und der Umweltpolitik der Union im Einklang mit Artikel 11¹ und Artikel 191 Absatz 1² AEUV Rechnung tragen,
- die Priorisierung der ausgewählten Vorhaben im Hinblick auf die Maximierung des Beitrages der Unionsförderung zum Erreichen der Ziele des Interreg-Programmes und im Hinblick auf die Umsetzung der Dimension der Zusammenarbeit bei den Vorhaben gewährleisten.

2 Rolle des Begleitausschusses

Der Begleitausschuss des Interreg-Programms Sachsen-Tschechien 2021-2027 genehmigt nach Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2021/1059 die für die Auswahl der Vorhaben verwendete Methodik und Kriterien einschließlich etwaiger diesbezüglicher Änderungen.

3 Methodik und Kriterien der Projektauswahl

3.1 Grundsätzliches

Im Rahmen des Interreg-Programmes werden nur solche Projekte gefördert, die mit dem Programm in Einklang stehen und einen wirksamen Beitrag zum Erreichen der spezifischen Ziele leisten.

Bei der Auswahl der Projekte werden

- formale und fachlich-rechtliche Fördervoraussetzungen,
- Kriterien für die Bewertung der Projektqualität,
- Kriterien für die Bewertung der grenzübergreifenden Qualität und
- Kriterien für die Bewertung der Querschnittsziele,

angewandt.

Jeder Projektantrag hat die formalen und fachlich-rechtlichen Fördervoraussetzungen zu erfüllen.

Die Bewertung der fachlichen und grenzübergreifenden Qualität und der Querschnittsziele fließen in ein Bewertungsschema auf Punktbasis ein, das eine gleichwertige Behandlung

¹ Die Erfordernisse des Umweltschutzes müssen bei der Festlegung und Durchführung der Unionspolitiken und -maßnahmen insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung einbezogen werden.

² Die Umweltpolitik der Union trägt zur Verfolgung der nachstehenden Ziele bei:

- Erhaltung und Schutz der Umwelt
- Schutz der menschlichen Gesundheit
- Umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen
- Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme und insbesondere zur Bekämpfung des Klimawandels.

aller Projektanträge gewährleisten und eine Vergleichbarkeit zwischen den Anträgen herstellen soll.

Das Ergebnis der Bewertungen wird dokumentiert und ist die Grundlage für die Entscheidung des Begleitausschusses über die Förderung der Projekte.

Der Gesamtprozess für die Prüfung und Bewertung der Vorhaben wird durch das Gemeinsame Sekretariat koordiniert. Dabei wird das Gemeinsame Sekretariat sowohl von den tschechischen Bezirksämtern als auch von sächsischen externen Fachstellen unterstützt.

3.2 Prüfungen, Bewertungen und Kriterien

Die Prüfung und Bewertung der Projektanträge erfolgt in folgenden Verfahrensschritten.

3.2.1 Formelle Prüfung (Prüfung der formalen Fördervoraussetzungen und Erfüllung der Kriterien der grenzübergreifenden Zusammenarbeit)³

Neu für das Programm Interreg Sachsen-Tschechien in der Förderperiode 2021-2027 ist eine verpflichtende Beratung für die Antragsteller vor Einreichung des Projektantrages. Das Gemeinsame Sekretariat und die tschechischen Bezirksämter

- informieren die Kooperationspartner über die formalen und inhaltlichen Anforderungen,
- prüfen die vorliegende Projektidee auf Passfähigkeit in das Programm und
- geben Empfehlungen für die Ausarbeitung des Projektantrages.

Dieser Verfahrensschritt hat zum Ziel, die Qualität der Projektanträge weiter zu verbessern und die Prüfungen der Projektanträge effizienter durchzuführen.

Projektanträge werden ausschließlich elektronisch über das Förderportal der SAB eingereicht.

Nachdem die Einhaltung der Formalien, wie Vollständigkeit der Antragsunterlagen, Antragsberechtigung der Kooperationspartner, Unterschriften, Angaben zu den vertretungsberechtigten Personen festgestellt wurden, wird die Einhaltung der Vorgaben für eine Partnerschaft im Rahmen von Interreg-Vorhaben gemäß Artikel 23, Absätze 1 bis 4 geprüft. Hierzu gehören auch die Kriterien der grenzübergreifenden Zusammenarbeit.

Tabelle 1 - Kriterien der grenzübergreifenden Zusammenarbeit

Kriterium	
<p>gemeinsame Planung</p> <p>Beteiligen sich die Partner gemeinsam an den Vorbereitungen der Projektaktivitäten?</p>	<p>Das Projekt wird gemeinsam von allen Kooperationspartnern durch Koordinierungs- und Abstimmungsmaßnahmen vorbereitet. Die Kooperationspartner sind in die Vorbereitung der Projektaktivitäten eingebunden.</p>
<p>gemeinsame Umsetzung</p> <p>Sind die jeweiligen Projektaktivitäten auf beiden Seiten der Grenze inhaltlich und zeitlich verknüpft?</p>	<p>Die Projektaktivitäten der Kooperationspartner sind inhaltlich und zeitlich verknüpft.</p>

³ gemäß Kap. 7.2.4 des GUD

<p>gemeinsames Personal</p> <p>Werden die Aufgaben im Rahmen des Projektes durch die für die Partner tätigen Personen beiderseits der Grenze erfüllt?</p>	<p>Mindestens ein deutscher und ein tschechischer Kooperationspartner stellen Personal für die Erfüllung der Aufgaben zur Verfügung.</p>
<p>gemeinsame Finanzierung</p> <p>Erfolgt die Finanzierung der Projektaktivitäten von beiden Seiten der Grenze?</p>	<p>Die Finanzierung des Projektes erfolgt durch mindestens einen deutschen und einen tschechischen Kooperationspartner. Eine gemeinsame Finanzierung liegt vor, wenn sowohl ein deutscher als auch tschechischer Kooperationspartner Kosten in Höhe von jeweils mindestens zehn Prozent der Gesamtkosten des Projektes beantragen.</p>

Mindestens drei der vier Kriterien müssen erfüllt werden. Das Projekt muss gemeinsam geplant und umgesetzt und zusätzlich durch gemeinsames Personal umgesetzt und / oder gemeinsam finanziert werden. Die Einhaltung der Kriterien der grenzübergreifenden Zusammenarbeit sind Voraussetzung für eine Förderung aus dem Interreg-Programm und werden daher als Kriterien mit Ausschlusscharakter gehandhabt.

3.2.2 Fachliche Prüfung (Prüfung der fachlich-rechtlichen Fördervoraussetzungen)⁴

Für eine Förderung aus dem Interreg-Programm kommen nur Projekte in Betracht, die

- ein im Kooperationsprogramm definiertes Ziel verfolgen (Passfähigkeit in das Programm),
- die Vorgaben des Gemeinsamen Umsetzungsdokumentes erfüllen,
- Vorteile für das Programmgebiet bringen bzw. positive Auswirkungen auf das Zusammenwachsen bzw. die Entwicklung des gemeinsamen Grenzraumes haben,
- eine erfolgreiche Durchführung erwarten lassen,
- EU-rechtliche Vorgaben (z.B. beihilferechtliche Vorschriften, KMU-Prüfung, Vorgaben nach Artikel 22 Absatz 4 der Interreg-Verordnung) sowie
- die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften einhalten.

Die unter Ziff. 3.2.1 und 3.2.2 dargestellte Prüfung wird vom Gemeinsamen Sekretariat unter Einbeziehung der tschechischen Bezirksämter (zu den tschechischen Projektteilen) durchgeführt. Bei Bedarf werden externe Fachstellen herangezogen.

Das Gemeinsame Sekretariat führt die Prüfungsergebnisse in einer internen Entscheidungsvorlage zusammen, die eine Stellungnahme zur Förderfähigkeit des Vorhabens enthält.

3.2.3 Bewertung der fachlichen und grenzübergreifenden Projektqualität⁵

Die Bewertung der Projektqualität schließt sich der Fachprüfung an und wird von jeweils einem Experten auf sächsischer und tschechischer Seite vorgenommen. Die Bewertung erfolgt anhand von fünf für alle Vorhaben einheitlichen Fragen bezogen auf die Programmziele (Tabelle 2) und zwei spezifischen Fragen, die die Zuordnung des Projektes zum spezifischen

⁴ gemäß Kap. 7.2.4 des GUD

⁵ gemäß Kap. 7.2.5 des GUD

Ziel betreffen (Tabelle 3). Mit einem standardisierten Prüfschema wird die Quantifizierung der Bewertungsergebnisse gewährleistet. Die vergebene Punktzahl pro Kriterium ist zu begründen. Zusätzlich soll zum Projekt eine verbale Einschätzung zu zwei übergreifenden Aspekten durch die Experten abgegeben werden (Tabelle 4).

Tabelle 2 - Kriterien für die Bewertung der Projektqualität bezogen auf die Programmziele

Kriterium	Punktbewertung
In welchem Maße deckt das Projekt den gemeinsamen Bedarf beiderseits der Grenze ab?	<i>0 = nicht erfüllt</i> <i>1 = in geringem Maße erfüllt</i> <i>3 = in gutem Maße erfüllt</i> <i>5 = in besonders gutem Maße erfüllt</i> <i>Die Vergabe der Punkte ist zu begründen.</i>
In welchem Maß erreicht das Projekt die potenzielle Zielgruppe?	
In welchem Maß sind die beschriebenen Aktivitäten des Vorhabens dazu geeignet, die Projektziele (outputs) innerhalb der Projektlaufzeit zu erreichen?	
Inwieweit ist der grenzübergreifende Ansatz beim Projektthema sinnvoll?	
Inwieweit ist das Projekt innovativ?	

Tabelle 3 - Kriterien zur Bewertung des Beitrages auf Ebene der spezifischen Ziele

Kriterium	Punktbewertung	
Priorität 1 – Innovation und Wettbewerbsfähigkeit		
SZ 1.3	<i>0 = nicht erfüllt bzw. nicht zutreffend</i> <i>1 = in geringem Maße erfüllt</i> <i>3 = in gutem Maße erfüllt</i> <i>5 = in besonders gutem Maße erfüllt</i> <i>Die Vergabe der Punkte ist zu begründen.</i>	
		In welchem Maße unterstützt das Projekt den Forschungs-, Innovation- und Technologietransfer im Programmgebiet?
In welchem Maße trägt das Projekt zum Auf- und Ausbau von Netzwerkaktivitäten und Dienstleistungen für KMU bei?		
Priorität 2 – Klimawandel und Nachhaltigkeit		
SZ 2.4		In welchem Maße trägt das Projekt zur Verbesserung der Prävention bzw. Minderung und Bewältigung von Umweltrisiken bei?
	In welchem Maße trägt das Projekt zur Intensivierung der Zusammenarbeit im Bereich Brandschutz bzw. Rettungswesen und Katastrophenschutz, zum Schutz von Menschen und Sachgütern bei (z. B. durch gemeinsame Übungen, grenzübergreifende Informationssysteme und Kommunikationsplattformen, gemeinsame Einsatzpläne etc.)?	
SZ 2.7	In welchem Maße trägt das Projekt zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der biologischen Vielfalt, Entwicklung der grünen Infrastruktur sowie Verdrängung invasiver Arten bei?	
	In welchem Maße trägt das Projekt zur Verbesserung des gemeinsamen Handelns im Hinblick auf die Lösung gemeinsamer Probleme im Bereich Umweltschutz bei?	

Priorität 3 – Bildung, lebenslanges Lernen, Kultur und Tourismus		
SZ 4.2	In welchem Maße trägt das Projekt zur Harmonisierung/Anpassung und/oder Entwicklung gemeinsamer bedarfsgerechter und digitaler Bildungsangebote im Grenzraum bei?	<i>0 = nicht erfüllt bzw. nicht zutreffend</i> <i>1 = in geringem Maße erfüllt</i> <i>3 = in gutem Maße erfüllt</i> <i>5 = in besonders gutem Maße erfüllt</i>
	In welchem Maße trägt das Projekt zu einem gleichberechtigten Zugang zu den Dienstleistungen des Bildungssektors bei (z. B. durch geeignete Fern- und Online-Angebote bzw. Entwicklung barrierefreier Infrastruktur)?	
SZ 4.6	In welchem Maße trägt das Projekt zur nachhaltigen Tourismusentwicklung im Grenzraum bei (z. B. durch Entwicklung gemeinsamer Strategien, Konzeptionen und innovativer Produkte, gemeinsame Marketingaktivitäten, Weiterbildungsmaßnahmen von Tourismusakteuren etc.)?	
	In welchem Maße trägt das Projekt zur Bewahrung bzw. Pflege oder Vermittlung des Kulturerbes bzw. zur Stärkung von Kunst und Kultur bei?	
Priorität 4 – Zusammenarbeit und Vertrauensbildung		
ISO 6.2	In welchem Maße unterstützt das Projekt die Zusammenarbeit zwischen Behörden bzw. zwischen zivilgesellschaftlichen Institutionen und Behörden?	<i>0 = nicht erfüllt bzw. nicht zutreffend</i> <i>1 = in geringem Maße erfüllt</i> <i>3 = in gutem Maße erfüllt</i> <i>5 = in besonders gutem Maße erfüllt</i>
	In welchem Maße trägt das Projekt zum Ausbau bestehender oder zur Initiierung neuer Partnerschaften bei, um grenzübergreifende Hindernisse und strukturelle Defizit zu beseitigen?	
ISO 6.3	In welchem Maße profitieren Einrichtungen im Fördergebiet von den Ergebnissen des Projektes?	
	In welchem Maße trägt das Projekt zum Ausbau bestehender oder Initiierung neuer Partnerschaften bei, um gegenseitiges Vertrauen aufzubauen bzw. zu festigen sowie die Zusammenarbeit zwischen Bürgern zu fördern?	
		<i>Die Vergabe der Punkte ist zu begründen.</i>

Tabelle 4 - Kriterien für die Bewertung der Projektqualität - verbale Einschätzung

Kriterium	
Inwieweit bestehen Synergien zu anderen EU-Aktivitäten / Initiativen? ⁶	<i>verbale Einschätzung</i>
Inwieweit bestehen Übereinstimmungen mit den nationalen, regionalen oder fachlichen Entwicklungsstrategien?	<i>verbale Einschätzung</i>

⁶ Details siehe „Handreichung zur Bewertung der Projektqualität durch die Experten“, Anlage „Matrix zur Komplementarität mit anderen Programmen“

Das Gemeinsame Sekretariat erfasst die jeweiligen Ergebnisse der Bewertung der Projektqualität durch die nationalen Experten und bildet den Mittelwert der Punktbewertung.

3.2.4 Bewertung der grenzübergreifenden Qualität⁷

Parallel zur Bewertung der Projektqualität erfolgt die Bewertung der Intensität und Qualität der grenzübergreifenden Zusammenarbeit durch das Gemeinsame Sekretariat anhand von sechs allgemeinen Fragen. Die vergebene Punktzahl pro Kriterium ist zu begründen.

Tabelle 5 - Kriterien für die Bewertung der Intensität und Qualität der grenzübergreifenden Zusammenarbeit

Kriterium	Punktbewertung
Wie intensiv arbeiten die Kooperationspartner grenzübergreifend zusammen?	<i>0 = nicht erfüllt</i> <i>1 = in geringem Maße erfüllt</i> <i>3 = in gutem Maße erfüllt</i> <i>5 = in besonders gutem Maße erfüllt</i> <i>Die Vergabe der Punkte ist zu begründen.</i>
Inwieweit verfügen die Kooperationspartner über Erfahrungen / Kompetenzen?	
In welchem Maße sind die Projektaktivitäten miteinander verbunden?	
In welchem Maße kommen die Ergebnisse des Projektes beiden Seiten der Grenze zugute?	
In welchem Maße ist eine Nutzung der Projektergebnisse auf beiden Seiten der Grenze auch nach Abschluss des Projektes erkennbar?	
In welchem Maße ist eine Festigung und / oder Fortsetzung der Zusammenarbeit der Kooperationspartner auch nach Abschluss des Projektes erkennbar?	

3.2.5 Bewertung der Querschnittsziele⁸

Ein Mindestmaß des Beitrags ist die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben und ein neutraler Einfluss auf die Querschnittsziele.

Die Einhaltung der Querschnittsziele (Nachhaltige Entwicklung, Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung, Gleichstellung der Geschlechter) wird vom Gemeinsamen Sekretariat anhand von drei Fragen bewertet.

⁷ gemäß Kap. 7.2.5 des GUD

⁸ gemäß Kap. 7.2.5 des GUD

Tabelle 6 - Kriterien zur Bewertung von bereichsübergreifenden Grundsätze (Querschnittsziele)

Kriterium	Punktbewertung
<p>1. In welchem Maße trägt das Projekt zur nachhaltigen Entwicklung im Hinblick auf die Berücksichtigung von</p> <ul style="list-style-type: none"> - naturbasierten Lösungen bzw. der ökologischen Nachhaltigkeit bei der Projektumsetzung und/oder - sozialer Aspekte und/oder - ökonomischer Aspekte <p>bei?</p>	<p>0 = nicht erfüllt</p> <p>1 = in geringem Maße erfüllt</p> <p>3 = in gutem Maße erfüllt</p> <p>5 = in besonders gutem Maße erfüllt</p> <p>Die Vergabe der Punkte ist zu begründen.</p>
<p>2. In welchem Maße trägt das Projekt zur Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und Inklusion bei?</p>	<p>0 = nicht erfüllt</p> <p>1 = in geringem Maße erfüllt</p> <p>3 = in gutem Maße erfüllt</p> <p>5 = in besonders gutem Maße erfüllt</p> <p>Die Vergabe der Punkte ist zu begründen.</p>
<p>3. In welchem Maße trägt das Projekt zur Gleichstellung der Geschlechter bei?</p>	<p>0 = nicht erfüllt</p> <p>1 = in geringem Maße erfüllt</p> <p>3 = in gutem Maße erfüllt</p> <p>5 = in besonders gutem Maße erfüllt</p> <p>Die Vergabe der Punkte ist zu begründen.</p>

3.3 Projektauswahl⁹

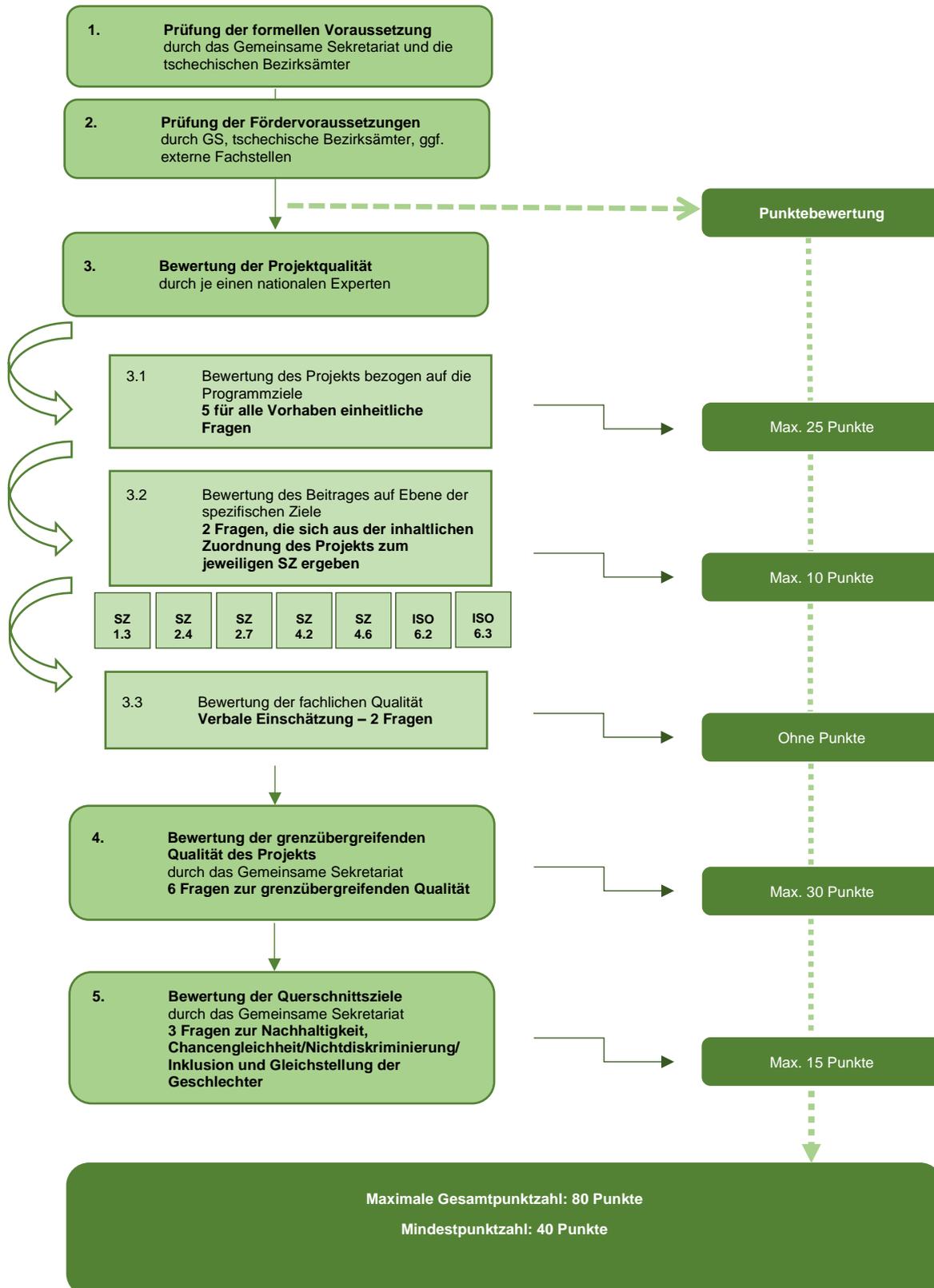
Das Gemeinsame Sekretariat führt die Ergebnisse der Bewertungen zusammen. Die maximale Gesamtpunktzahl, die ein Projekt erreichen kann, beträgt 80 Punkte. Um dem Begleitausschuss zur Entscheidung vorgelegt zu werden, muss das Projekt eine Mindestpunktzahl von 40 Punkten erreichen.

Im Vorfeld der Projektentscheidung erarbeitet das Gemeinsame Sekretariat einen zweisprachigen Entscheidungsvorschlag, der neben inhaltlichen Angaben zum Projekt die Ergebnisse der Prüfungen und Bewertungen einschließlich der erreichten Punktzahl enthält. Diese wird den Mitgliedern des Begleitausschusses vor der Sitzung zur Verfügung gestellt.

⁹ gemäß 7.2.6 des GUD

Die Auswahl der Projekte erfolgt abschließend durch den Begleitausschuss, der die Projekte in der Reihenfolge gemäß Rankingliste behandelt.

4 Zusammenfassende Systematik der Projektbewertung



5 Anlage - Anwendung der „Methodik und Kriterien für die Projektauswahl“ für das Projekt „Kleinprojektfonds“

Der Begleitausschuss des Kooperationsprogramms Interreg Sachsen – Tschechien 2021-2027 hat in seiner Sitzung am 25. Oktober 2022 die „Methodik und Kriterien der Projektauswahl“ genehmigt.

In diesem Dokument sind die Kriterien für die formelle (Ziffer 3.2.1.) und fachliche (Ziffer 3.2.2.) Prüfung sowie für die Bewertung der Projektqualität (Ziffer 3.2.3.), der grenzübergreifenden Qualität (Ziffer 3.2.4.) und der Querschnittsziele (Ziffer 3.2.5.) definiert.

Für den Kleinprojektfonds wird aufgrund der Vorgaben in Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1059 (Alleinbegünstigter) folgende Regelung für die Anwendung der „Methodik und Kriterien der Projektauswahl“ getroffen:

- Im Rahmen der formellen Prüfung (Ziffer 3.2.1.) kommt die Prüfung der Erfüllung der Kriterien der grenzübergreifenden Zusammenarbeit nicht zur Anwendung.

Begründung:

Die Bestimmungen in Artikel 25 der Interreg-Verordnung legen die Bedingungen für einen Alleinbegünstigten = Fondsverwalter fest. Diese Bestimmungen sind verbindlich. Artikel 23 – Partnerschaft im Rahmen von Interreg-Vorhaben – legt die Bedingungen für die Partner eines Interreg-Vorhabens fest. Artikel 23 ist aufgrund des fehlenden Partnerschaftsprinzips daher für den Kleinprojektfonds nicht einschlägig. Folglich sind die Kriterien der grenzübergreifenden Zusammenarbeit (gemeinsame Planung und Umsetzung sowie gemeinsames Personal und gemeinsame Finanzierung) für den Kleinprojektfonds nicht zutreffend.



➤ Bewertung der grenzübergreifenden Qualität (Ziffer 3.2.4.)

Im Kleinprojektfonds kommt aufgrund der o.g. Vorschriften das Kooperationsprinzip nicht zur Anwendung. Dennoch soll eine Bewertung der Intensität und Qualität der grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Rahmen des Projektes erfolgen. Vier Kriterien für die Bewertung (Bezug: Tabelle 5 der Methodik) werden daher angepasst.

Kriterium	Punktbewertung
In welchem Maße erreicht der Fondsverwalter potenzielle Antragsteller auf beiden Seiten der Grenze in ausgewogener Weise? ⁹	0 = nicht erfüllt 1 = in geringem Maße erfüllt 3 = in gutem Maße erfüllt 5 = in besonders gutem Maße erfüllt Die Vergabe der Punkte ist zu begründen.
Inwieweit verfügt der Fondsverwalter über Erfahrungen / Kompetenzen bei der grenzübergreifenden Zusammenarbeit?	
In welchem Maße wird der Fondsverwalter sicherstellen, dass Antragstellern und Begünstigten auf beiden Seiten der Grenze derselbe Standard an Dienstleistungen z. B. hinsichtlich der Beratung, Bewertung, Kontrolle etc. zur Verfügung stehen wird? ¹⁰	
In welchem Maße kommen die Ergebnisse des Projektes beiden Seiten der Grenze zugute?	
In welchem Maße ist eine Nutzung der Projektergebnisse auf beiden Seiten der Grenze auch nach Abschluss des Projektes erkennbar?	
In welchem Maße ist die Stärkung und/oder Fortführung der implementierten Verwaltungsstrukturen (Organisation) des Fondsverwalters nach dem Projektabschluss erkennbar? ¹¹	

Alle weiteren Prüfungen, Bewertungen und Kriterien kommen wie im Dokument „Methodik und Kriterien der Projektauswahl“ festgelegt für den Kleinprojektfonds zur Anwendung.



⁹ Hier soll bewertet werden, ob der Fondsverwalter des KPF durch seine Aktivitäten (z. B. Öffentlichkeitsarbeit auf seiner Internetseite oder durch Veranstaltungen zur Bewerbung des KPF etc.) Antragsteller von beiden Seiten der Grenze erreichen kann.

¹⁰ Hier soll bewertet werden, wie ausgewogen die Qualität der Dienstleistungen des Fondsverwalters für beide Seiten ist.

¹¹ Hier soll bewertet werden, wie nachhaltig die neu eingeführten Strukturen in den Euroregionen sein werden, ob sie sich weiterentwickeln.